

Gemeindeverband
Wasserversorgung
Pfeffikon



Wasserversorgungs - Reglement
1993

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeine Bestimmungen**
 - 1.1 Zweck und Geltungsbereich
 - 1.2 Zuständigkeit
 - 1.3 Rechtsverhältnis
 - 1.4 Haftpflicht
 - 1.5 Meldepflicht
 - 1.6 Umfang der Versorgung
 - 1.7 Brandfall
 - 1.8 Einschränkung und Unterbrüche
 - 1.9 Schadenhaftung
2. **Einrichtungen des Gemeindeverbandes Wasserversorgung**
 - 2.1 Umfang
 - 2.2 Bedienung
 - 2.3 Generelles Wasserversorgungsprojekt
 - 2.4 Technische Richtlinien
 - 2.5 Leitungen im öffentlichen Grund
 - 2.6 Beanspruchung von privatem Grund
 - 2.7 Verlegen bestehender Leitungen
 - 2.8 Vermessung
3. **Verteilungsnetz des Gemeindeverbandes Wasserversorgung**
 - a) **Haupt- und Versorgungsleitungen**
 - 3.1 Begriff
 - 3.2 Eigentum, Unterhalt
 - 3.3 Erstellung
 - 3.4 Kosten
 - b) **Hydrantenanlage**
 - 3.5 Begriff
 - 3.6 Eigentum
 - 3.7 Erstellung
 - 3.8 Benützung
 - c) **Hausanschlussleitungen**
 - 3.9 Begriff
 - 3.10 Eigentum
 - 3.11 Anschlussstelle
 - 3.12 Erstellung, Kosten
 - 3.13 Schieber
 - 3.14 Unterhalt, Kosten
 - 3.15 Haftung
 - 3.16 Erwerb Durchleitungsrecht
- d) **Wassermesser**
 - 3.17 Begriff
 - 3.18 Eigentum
 - 3.19 Kosten des Wassermessers
 - 3.20 Technische Vorschriften
 - 3.21 Standort
 - 3.22 Haftung des Bezügers
 - 3.23 Messfehler
 - 3.24 Unterhalt
 - 3.25 Störungen
 - 3.26 Ablesung
- e) **Hausinstallationen**
 - 3.27 Begriff/Eigentum
 - 3.28 Kosten
 - 3.29 Installationsberechtigung
 - 3.30 Technische Vorschriften
 - 3.31 Unterhalt
 - 3.32 Innenhydranten
 - 3.33 Wasserbehandlungsanlagen
 - 3.34 Prüfung vor Inbetriebsetzung
 - 3.35 Haftpflicht
 - 3.36 Kontrolle
4. **Wasserbezügervertrag**
 - 4.1 Wasserbezüger
 - 4.2 Wasseranschluss
 - 4.3 Wasserbezügerverträge
 - 4.4 Vertragsbeginn
 - 4.5 Widerrechtlicher Wasserbezug
 - 4.6 Handänderung
 - 4.7 Abgabe von Bauwasser
 - 4.8 Besondere Wasserabgaben
 - 4.9 Vorübergehende Wasserabgaben
 - 4.10 Kündigung des Wasserbezuges
 - 4.11 Vertragsauflösung

5. **Finanzierung**
 - 5.1 Eigenwirtschaftlichkeit
 - 5.2 Anschlussgebühren
 - 5.3 Wasserpreis
 - 5.4 Wasserverbrauch
 - 5.5 Beiträge
 - 5.6 Sicherstellung
 - 5.7 Fälligkeiten
 - 5.8 Zahlungsfrist
 - 5.9 Gebührenpflichtige Schuldner
6. **Schlussbestimmungen**
 - 6.1 Wirkung des Reglementes
 - 6.2 Reglementsänderungen
 - 6.3 Zuwiderhandlungen
 - 6.4 Rechtsmittel
 - 6.5 Inkraftsetzen
 - 6.6 Übergangsbestimmungen
7. **Anhang**
 - Technischer Anhang zum Wasserreglement
 - Wasserarifordnung
 - Gebührenordnung
 - Liste der Funktionäre
8. **Mitgeltende gesetzliche Bestimmungen**
 - Wasserversorgungsgesetz vom 20. Sept. 1971 (§ 14 / 15)
 - Zivilgesetzbuch (im speziellen die Art. 693 / 676 / 742 / 836 und 103 Ziff. 8 EG)
 - kant. Übertretungsstrafgesetz vom 14. Sept. 1976
 - Gesetz über den Feuerschutz

Der Gemeindeverband Wasserversorgung Pfeffikon erlässt, gestützt auf Art. 15 b, Abs. 5 (Rechtsetzende Reglemente) der Statuten folgendes Reglement für die Wasserabgabe.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1

Zweck und Geltungsbereich

Der Verband unterhält eine Wasserversorgung zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Trink- und Löschwasser auf dem Gemeindegebiet Pfeffikon. Das Nähere wird im vorliegenden Wasserversorgungsreglement festgehalten. Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen dem Gemeindeverband Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nicht Abweichendes enthalten (Art. 23 der Statuten).

Art. 1.2

Zuständigkeit

Der Gemeindeverband ist Eigentümerin der Wasserversorgung Pfeffikon. Der Vorstand ist Verwaltungs- und Vollzugsorgan des Verbandes (Art. 18 der Statuten).

Art. 1.3

Rechtsverhältnis

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, sowie die jeweiligen Tarife (Gebühren und Abgaben) bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Gemeindeverband Wasserversorgung Pfeffikon (im folgenden Wasserversorgung genannt) und den Wasserbezüglern.

In jedem Fall ist der Grundstück- bzw. Liegenschaftsbesitzer Vertragspartner.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

Jeder Bezüglern hat Anrecht auf Erhalt des Reglementes und auf den für ihn in Betracht fallenden Tarif.

Art. 1.4

Haftpflicht

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haften für alle Folgen der Verletzung dieses Reglementes. Der Eigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Ein alltägliches Regressrecht gegenüber Dritten berührt die Wasserversorgung nicht.

Bezüger mit empfindlichen Anlagen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen wegen zu hohen oder zu niedrigen Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzuzukehren.

Art. 1.5

Meldepflicht

Wenn ein Bezüger feststellt, dass die der Wasserversorgung dienenden Anlagen nicht funktionieren oder beschädigt sind, ist er verpflichtet, der Wasserversorgung unverzüglich Meldung zu machen.

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 1.6

Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser, übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes keine Verpflichtung.

Die Lieferung erfolgt zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und zu den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Für die Lieferung von Wasser zu Kühlzwecken, für Klimaanlage, zum Raussprengen, für öffentliche und private Schwimmbäder oder Brunnen usw. kann die Wasserversorgung spezielle Beschränkungen und Tarife erlassen.

Art. 1.7

Brandfall

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die übrigen Wasserbezüger haben den Bezug auf das Notwendigste zu beschränken.

Art. 1.8

Einschränkung und Unterbrüche

Die Wasserversorgung ist im Falle höherer Gewalt und anderer ausserordentlicher Ereignisse, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen, usw. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserrabgabe zu verfügen. Die Wasserversorgung trifft alle notwendigen Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen. Soweit sie vorausgesehen werden können, sind Unterbrüche und Einschränkungen den Wasserbezügem mitzuteilen.

Die Wasserbezüger haben bei Lieferungsunterbrüchen von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Art. 1.9

Schadenhaftung

Die Wasserversorgung haftet nicht für Folgen aus Ereignissen der vorstehenden Artikel 1.6 - 1.8 und gewährt deswegen keine Ermässigung des Wasserpreises.

Die Wasserversorgung ist für die Behebung der Schäden besorgt, übernimmt aber keine Kosten oder Haftung:

- bei Schäden und deren Folgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind.
- bei Schäden und deren Folgen, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind.
- bei vorübergehenden Unterbrechungen infolge höherer Gewalt, wie Wasserknappheit, Rohrbrüchen und dergleichen, oder wenn eine Meldung wegen Unterbruch der Wasserzufuhr erfolgt ist.

2. Einrichtungen des Gemeindeverbandes Wasserversorgung

Art. 2.6

Umfang

Art. 2.1

Die Wasserversorgung umfasst sämtliche im Eigentum des Gemeindeverbandes stehenden Wasserfassungen, Reservoirs, das gesamte Hauptleitungsnetz, Hydranten, Schieber sowie alle übrigen ihr dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Dienstbarkeiten.

Beanspruchung von privatem Grund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

Die Wasserversorgung hat das Recht, solche Leitungen auf ihre Kosten als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 2.2

Bedienung

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen, wie Hauptleitungsschieber und Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten bedient werden.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) im Bereich von Haupt-, bzw. Versorgungsleitungen sind schon bei der Projektierung mit der Wasserversorgung zu besprechen.

Art. 2.7

Art. 2.3

Generelles Wasserversor-gungsprojekt

Die Wasserversorgung der Gemeinde wird aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes erstellt.

Verlegen bestehender Leitungen

Muss eine bestehende Haupt-, Hausanschluss-, Hydrantenleitung oder ein Steuerungskabel verlegt werden, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen, sofern nicht andere vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Zivilgesetzbuches.

Art. 2.8

Art. 2.4

Technische Richtlinien

Für die Projektierung und Erstellung der Wasserinstallationen sind die geltenden Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) massgebend.

Die Wasserversorgung bestimmt Durchmesser und Lage der Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen, die Art des Materials sowie Anzahl und Standort der Schieber. Sie trifft alle weiteren für die Projektierung und Ausführung erforderlichen Entscheidungen.

Art. 2.5

Leitungen in öffentlichem Grund

Haupt- bzw. Versorgungsleitungen werden in der Regel in den öffentlichen Grund verlegt.

Die Wasserversorgung ist berechtigt, bei geplanten Erschliessungen Hauptleitungen gegen blossen Ersatz des verursachten, unmittelbaren Schadens in die vorgesehenen Strassen einzulegen.

Die Leitungen sind im Grundbuch als Dienstbarkeit einzutragen.

Vermassung

Jede neu erstellte oder verlegte Leitung muss eingemessen werden. Die Vermassung hat nach den SIA-Normen zu erfolgen. Der Bauherr hat innerhalb von 30 Tagen nach Erstellung der Leitung auf seine Kosten einen Plan anfertigen zu lassen und der Wasserversorgung abzugeben. Nach Ablauf der 30 Tage wird die Vermassung auf Kosten des Bauherrn durch die Wasserversorgung veranlasst.

3. Verteilungsnetz des Gemeindeverbandes Wasserversorgung

Art. 3.4

Das Verteilungsnetz besteht aus:

- a) Haupt- und Versorgungsleitungen
- b) Hydrantenanlage
- c) Hausanschlüsse
- d) Wassermesser
- e) Hausinstallationen

a) Haupt- und Versorgungsleitungen

Art. 3.1

Begriff

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Verteilungsnetzes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsnetzes, an welche Hydranten und Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Hydranten können an Haupt- oder an Versorgungsleitungen angeschlossen werden.

Haupt- und Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Art. 3.2

Eigentum Unterhalt

Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und unterhalten und bleiben, ungeachtet eventueller Bezahlung oder Beiträge durch Dritte, deren Eigentum.

Art. 3.3

Erstellung

Die Wasserversorgung tritt als Bauherr von Haupt- und Versorgungsleitungen auf.

Sie werden von der Wasserversorgung im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt und im Wasserplan eingezeichnet.

Die Hydranten, inkl. Schieber werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der Bedürfnisse und den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung Luzern erstellt.

Die Bestimmung des Durchmessers und der Lage der Leitungen, der Zahl und der Standorte der Schieber usw. ist Sache der Wasserversorgung. Sie kann in Quartieren, die baulich noch nicht erschlossen sind, Leitungsdimensionen verwenden, die dem Wasserbedarf bei vollendeter Überbauung entsprechen.

Kosten

Wenn Haupt- und Versorgungsleitungen gleichzeitig der Erschliessung einer Überbauung dienen, erhebt die Wasserversorgung einen Erschliessungskostenbeitrag beim Grundeigentümer.

Der Kostenteiler zwischen der Wasserversorgung und dem Grundeigentümer richtet sich nach dem Nutzen der Haupt- bzw. Versorgungsleitung für die Erschliessung des Grundstückes (siehe Gebäuhrentarifordnung im Anhang).

b) Hydrantenanlage

Art. 3.5

Begriff

Als Hydrantenleitungen gelten die Leitungen zwischen den Haupt- oder Versorgungsleitungen (ohne T-Stück) und den Hydranten.

Art. 3.6

Eigentum

Die Hydrantenanlage ist Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 3.7

Erstellung

Die Wasserversorgung plant und stellt im Einvernehmen mit der kantonalen Gebäudeversicherung Luzern (GVL) die einzelnen Hydranten.

Die Einwohnergemeinde hat für die endgültige Standortbestimmung der Hydranten das Mitspracherecht.

Die Grundeigentümer haben das Stellen von Hydranten unentgeltlich gegen blossen Ersatz des unmittelbaren Schadens zu dulden, wobei ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Die Grundeigentümer sind dafür verantwortlich, dass der freie Zugang zu den Hydranten jederzeit gewährleistet ist.

Art. 3.8

Benützung

Die Hydranten stehen der Feuerwehr für den Übungs- und Brandfall unbeschränkt zur Verfügung und müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.

Sie dürfen nur durch die Feuerwehr und die Organe der Wasserversorgung bedient werden.

In besonderen Fällen kann die Wasserversorgung auf entsprechende Anfrage hin Ausnahmen bewilligen. Die Wasserentnahme darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen, wobei die Weisungen der Wasserversorgung zu befolgen sind. Nach der Wasserentnahme werden die benützten Hydranten vom Brunnmeister überprüft. Die Kosten werden nach der Tarifordnung (siehe Anhang) berechnet.

c) Hausanschlüsse

Art. 3.9

Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Diese sind nach den Vorschriften im technischen Anhang des Wasserversorgungsreglementes zu erstellen. In Ausnahmefällen kann der Anschluss an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 3.10

Eigentum

Hausanschlussleitungen bleiben ab T-Stück inkl. Schieber im Eigentum des Bezügers.

Art. 3.11

Anschlussstelle

Die Wasserversorgung bezeichnet die Stelle, die Art, das Rohmaterial und den Durchmesser des Anschlusses unter möglichster Rücksichtnahme auf die Wünsche des Bezügers. (siehe Technischer Anhang)

Art. 3.12

Erstellung Kosten

Die Hausanschlussleitungen werden unter Aufsicht der Wasserversorgung zu Lasten der Bezüger erstellt. Für die Erstellung sind von der Wasserversorgung zugelassene Installateure zu beauftragen.

Die Erdarbeiten sind nach Angabe der Wasserversorgung durch den Bezüger auszuführen.

Art. 3.13

Schieber

Jede Hausanschlussleitung erhält unmittelbar nach der Anschlussstelle einen Schieber.

Der Schieber muss jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Er darf, ausgenommen in Notfällen, nur von hierzu Berechtigten bedient werden.

Art. 3.14

Unterhalt Kosten

Die Unterhaltskosten für die Hausanschlussleitungen (Art. 3.10) sind vom Bezüger zu tragen.

Die Hausanschlussleitungen sind ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel hat der Bezüger sofort der Wasserversorgung zu melden und sofort zu beheben. Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen. Die notwendigen Unterhaltsarbeiten an den Hausanschlussleitungen können durch die Wasserversorgung einem ausgewiesenen Fachmann übertragen werden.

Hat der Bezüger das Leitungsteilstück nachträglich überpflanzt, durch Hartbeläge oder Beton überdeckt, so fallen die dadurch bedingten Mehrkosten des Unterhaltes zu seinen Lasten.

Für Kulturschaden oder sonstige mittelbare Nachteile aus dieser Unterhaltspflicht der Wasserversorgung werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 3.15

Haftung

Für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Unterhaltsvorschriften nach Art. 3.14 entstehen, haftet der Bezüger.

Art. 3.16

Erwerb Durch- leitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht wird auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen.

Grundigentümer, denen die Wasserversorgung Wasser abgibt, sind verpflichtet, solche Durchleitungsrechte unentgeltlich gegen blossen Ersatz des unmittelbaren Schadens einzuräumen.

d) Wassermesser

Art. 3.17

Begriff Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wassermesser festgestellt wird.

Art. 3.18

Eigentum Die Wasserversorgung liefert die erforderlichen Wassermesser unentgeltlich. Diese bleiben in ihrem Eigentum.

Die Wasserversorgung kann zusätzliche Wassermesser installieren, wenn sie es als notwendig erachtet.

Art. 3.19

Kosten des Wassermessers Der Bezüger bezahlt für den Wassermesser eine jährliche Mietgebühr, die im Wassertarif festgelegt ist.

Wünscht der Bezüger den Einbau zusätzlicher Wassermesser, so gehen die Kosten für Anschaffung, Einrichtung und Unterhalt voll zu seinen Lasten. Solche Wassermesser müssen von den Organen der Wasserversorgung nicht abgelesen werden.

Art. 3.20

Technische Vorschriften Unmittelbar vor jedem Wassermesser ist ein Abstellhahn einzubauen. Im weiteren ist der technische Anhang zu beachten.

Art. 3.21

Standort Der Bezüger stellt den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung.

Über den Standort, die Dimension und Art des Wassermessers entscheidet die Wasserversorgung, wobei den Wünschen des Bezügers nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Der Bezüger hat dafür zu sorgen, dass der Standort hierzu geeignet, frostsicher und für die Ablesung und Unterhaltsarbeiten stets zugänglich ist.

Wenn der Bezüger über keinen geeigneten Platz für Wassermesser und Abstellhahnen verfügt, hat er einen solchen entsprechend den Weisungen der Wasserversorgung anlegen zu lassen.

Art. 3.22

Haftung des Bezügers Der Bezüger haftet für Beschädigungen, die nicht auf Abnutzung zurückzuführen sind, wie Beschädigungen von aussen, Frost oder Schäden, die wegen einer mangelhaften Installation nach dem Wassermesser entstehen.

Die Verschraubungen des Wassermessers sind plombiert. Diese Plomben dürfen weder verletzt noch entfernt werden.

Art. 3.23

Messteher Die Bezüger haben das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben.

Der Messer gilt fehlerhaft, wenn er erst bei mehr als drei Prozent Belastung anläuft oder bei fünf bis fünfzig Prozent Belastung Fehler von mehr als plus/minus fünf Prozent aufweist.

Wird die zulässige Fehlergrenze überschritten, trägt die Wasserversorgung die Kosten der Prüfung und der notwendigen Montagearbeiten, andernfalls der Bezüger.

Wenn die Prüfung ergibt, dass die Angaben des Wassermessers unrichtig sind, wird der Wasserpreis nach Art. 5.4 ermittelt.

Art. 3.24

Unterhalt Nur die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte sind berechtigt, an den Wassermessern Arbeiten auszuführen.

Art. 3.25

Störungen Beobachtet der Bezüger Störungen am Wassermesser, hat er dies der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 3.26

Ablesung Die Wassermesser werden jährlich durch die Organe der Wasserversorgung abgelesen. Es ist ihr freigestellt, zusätzliche Ablesungen durchzuführen.

Die Wasserversorgung kann Einsicht in die Ableserisultate geben.

e) Hausinstallationen

Art. 3.27

Begriff / Eigentum Alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wassermesser, sowie allfällige Innenhydrantenanlagen werden als Hausinstallation bezeichnet und sind Eigentum des Bezügers.

Art. 3.28

Kosten
Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen gehen auf Kosten des Bezügers.

Art. 3.29

Installationsberechtigung
Erstellung, Änderung oder Unterhalt der Hausinstallationen dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten vorgenommen werden.

Art. 3.30

Technische Vorschriften
Für die Erstellung der Hausinstallationen sind die Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches massgebend. Im weiteren ist der technische Anhang zu beachten.

Art. 3.31

Unterhalt
Der Bezüger hat sämtliche Hausinstallationen in gutem Zustand zu erhalten.
Das Laufenlassen von Wasser gegen Einfrieren ist bei definitiven, wie auch bei provisorischen Anschlüssen, z.B. Bauwasser, untersagt.

Die dem Frost während kurzer Zeit des Nichtgebrauches ausgesetzten Leitungen sind entsprechend zu isolieren oder bei längerer Dauer zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten der Bezügers.

Art. 3.32

Innenhydranten
Der Wasserverbrauch für Löscharbeiten und Feuerwehrlübungen wird nicht berechnet.

Der Abstellhahn in der Umleitung beim Wassermesser wird von der Wasserversorgung plombiert. Diese Plombe darf nur für Löscharbeiten und Feuerwehrlübungen entfernt werden.

Die Entfernung der Plombe ist der Wasserversorgung sofort zu melden. Ohne diese Meldung haben beseitigte Plomben die Einforderung des Wasserpreises nach Tarif zur Folge.

Art. 3.33

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur solche Anlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Wasserbehandlungsanlagen müssen der Wasserversorgung gemeldet und von dieser überprüft werden.

Art. 3.34

Prüfung vor Inbetriebsetzung
Die Hausinstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn Sie von der Wasserversorgung abgenommen sind.

Art. 3.35

Hatpflicht
Die Abnahme der Hausinstallationen hat keine Einschränkung der Hatpflicht des Installateurs oder des Bezügers zur Folge.

Art. 3.36

Kontrolle
Die Wasserversorgung kann jederzeit Hausinstallationen kontrollieren lassen.

Mit diesem Kontrollrecht übernimmt sie aber nicht die Verpflichtung dieses auszuüben, noch entsteht deswegen eine Haftung der Wasserversorgung für Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind.

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung des Wassermessers ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

4. Wasserbezügervertrag

Art. 4.1

Wasserbezüger
Wasserbezüger im Sinne dieses Reglementes ist der Gebäude- bzw. Grundeigentümer. Wird der Wasserverbrauch für mehrere Grundstücke oder Grundstücksteile, insbesondere auch für Stockwerkeigentumsanteile, über einen gemeinsamen Zähler gemessen, so gelten alle Eigentümer als Wasserbezüger mit solidarischer Haftung für alle Verpflichtungen.

Art. 4.2

Wasseranschluss
Jeder Wassermesser resp. jeder Anschluss gilt als selbständige Bezugsquelle.

Der Neuanschluss muss vor dem Aushub der Baugrube sichergestellt und durch die Wasserversorgung auf ein schriftliches Anschlussgesuch hin genehmigt sein. Das Gesuch muss auf den Namen des Grundstückseigentümers lauten. Dem Gesuch ist ein Situationsplan im Doppel (Grundbuchplan, Massstab 1:500) beizulegen, auf dem auch die Führung der Wasserleitung ersichtlich ist. Der vorgesehene Standort der Wassermessung ist im Projektplan, Mindestmassstab 1 : 100, anzugeben.

Art. 4.3

Wasserbezügerverträge
Mit Mietern und Pächtern werden keine Verträge abgeschlossen. Sämtliche Kosten, die sich im Zusammenhang mit dem Wasserbezug ergeben (Anschluss, Verbrauch, Wassermessermiete usw.) werden dem Grundeigentümer bzw. bei einem Baurecht dem Baurechtsnehmer in Rechnung gestellt.

Nach Absprache zwischen Grundeigentümer und den Organen der Wasserversorgung sind auf Zusehen hin direkte Rechnungsstellungen an Mieter oder Pächter möglich; der Grundeigentümer hat jedoch eine allfällige Übernahme der Haftung zugunsten der Wasserversorgung zu erklären.

Art. 4.4

Vertragsbeginn
Der Vertrag beginnt:

1. bei Neubauten: mit der Wasserabgabe
2. bei Handänderungen: mit Übergang von Nutzen und Schaden
3. bei Erweiterungen und Abänderungen: wie bei Neubauten.

Art. 4.5

Widerrechtlicher Wasserbezug
Für unrechtmässigen, zu spät oder überhaupt nicht gemeldeten Wasserbezug wird der Fehlbare mit dem entgangenen Wasserpreis durch die Wasserversorgung belastet.

Handänderungen

Art. 4.6

Handänderungen von Grundstücken hat der bisherige Eigentümer der Wasserversorgung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, unter Angabe des genauen Zeitpunktes von Nutzen- und Schadenanfang und seiner neuen Adresse.

Der neue Eigentümer tritt mit Beginn von Nutzen und Schaden in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der Wasserversorgung ein. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen der Wasserversorgung.

Es ist Aufgabe des neuen Eigentümers, sich über die Bedingungen des Vertrages zu erkundigen.

Will der neue Eigentümer dem Verkäufer den aufgelaufenen Wasserpreis anrechnen, so hat einer dieser Partner das Ablesen des Wassermessers durch die Wasserversorgung auf den Tag des Nutzen- und Schadenanfangs zu veranlassen.

Wird dies unterlassen, erfolgt die Rechnungsstellung an den am 30. November eingetragenen Bezüger.

Art. 4.7

Abgabe von Bauwasser

Die Lieferung von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung der Bauherrschafft und ist provisorisch. (siehe auch Art. 3.8)

Die Anmeldung zum Bezug von Bauwasser hat durch den Bauherrn oder den Bezüger vor einer Wassereinnahme bei der Wasserversorgung zu erfolgen.

Die Anschlussstelle für Bauwasserbezug und Installation des Wassermessers wird von der Wasserversorgung bestimmt; Wünschen des Bauherrn oder des Bezügers wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Für das abgegebene Bauwasser wird gesondert Rechnung gestellt.

Art. 4.8

Besondere Wasserabgaben

Anlagen mit grossem Wasserverbrauch oder mit grossem Spitzenbedarf, wie Klimaanlage, Injektoren, Bassins, Brunnen und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Die Wasserversorgung behält sich vor, für solche Anlagen besondere Vorschriften mit anderen Ansätzen für den Wasserpreis aufzustellen.

Art. 4.9

Vorübergehende Wasserabgabe

Für die vorübergehende Abgabe von Wasser kann eine besondere Vereinbarung abgeschlossen werden (beachte Art. 3.8).

Die schriftliche Bestellung hat durch den Gesuchsteller zu erfolgen, der gegenüber der Wasserversorgung haftet.

Art. 4.10

Kündigung des Wasserbezuges Will ein Bezüger kein Wasser mehr beziehen, so hat er der Wasserversorgung schriftlich zu kündigen.

Art. 4.11

Vertragsauflösung Der Wasserversorgervertrag kann vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 15 des kant. Wasserversorgungsgesetzes vom 20.9.1971) schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je auf den 31. März, 30. Juni oder 30. September aufgelöst werden.

Wird der Vertrag gekündigt, so ist die Zuleitung vom Netz der Wasserversorgung zu trennen. Bei vorübergehender Einstellung der Wasserabgabe wird der Hauptahn plombiert. Die entstehenden Kosten hat der Bezüger zu tragen.

Wenn der Bezüger während mehr als sechs Monaten kein Wasser mehr bezieht, kann die Wasserversorgung den Vertrag kündigen.

5. Finanzierung

Art. 5.1

Gebühren Die Höhe der einzelnen Gebühren (Art. 5.2 und 5.3) ist in separaten Tarifordnungen im Anhang des Wasserversorgungsreglementes aufgeführt.

Art. 5.2

Anschlussgebühren Jeder Bezüger ist anschlussgebührenpflichtig.

Die Höhe der Anschlussgebühren, berechnet nach der Gebäudeversicherungssumme, wird in der Gebührentarifordnung von der Wasserversorgung festgelegt und ist Bestandteil dieses Reglementes (siehe Anhang).

Die Wasserversorgung hat jederzeit das Recht, die Anschlussgebühren abzuändern und der Finanzlage anzupassen. Solche Änderungen sind den Bezügem bekanntzugeben.

Art. 5.3

Wasserprijs Jeder Wassermesser und jeder provisorische Anschluss (z.B. Bauwasser) bildet die Grundlage für eine Rechnungsstellung.

Die Höhe des Wasserprijses wird in einer Wasserarttarifordnung von der Wasserversorgung festgelegt und ist Bestandteil dieses Reglementes (siehe Anhang).

Die Wasserversorgung hat jederzeit das Recht, den Wasserarttarif abzuändern und der Finanzlage anzupassen. Solche Änderungen sind den Bezügem bekanntzugeben.

Art. 5.4

Wasserverbrauch Der Wasserverbrauch wird durch den Wassermesser festgestellt.

Zeigt ein Wassermesser nach Art. 3.23 falsch oder gar nicht mehr an, so wird der Verbrauch auf Grund des Durchschnittes der letzten zwei Jahre bestimmt. Bei kürzerer Benützungsdauer setzt die Wasserversorgung den Verbrauch unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse fest.

Bei Plusanzeige wird die Differenz dem Bezüger zurückvergütet. Ebenso steht der Wasserversorgung für den gleichen Zeitraum bei einer Minusanzeige das Nachforderungsrecht zu.

Der Wasserprijs wird aufgrund des jährlichen Wasserverbrauches berechnet.

Art. 5.5

Beiträge

Öffentliche Beiträge und Subventionsbeiträge der Gebäudeversicherung richten sich nach besonderen Vereinbarungen oder gesetzlichen Bestimmungen. Baukostenbeiträge von Grundeigentümern: siehe Artikel 3.4.

An die Ausbaukosten von Haupt- und Versorgungsleitungen (gem. Art. 3.4) werden Erschliessungskostenbeiträge erhoben (siehe Gebührentarifordnung im Anhang).

Art. 5.6

Sicherstellung

Die Wasserversorgung ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen für ihre Leistungen vom Bezüger Sicherstellung (Vorauszahlung) zu verlangen.

Die Sicherstellung wird nicht verzinst.

Für den ausstehenden Wasserpreis besteht auf der betreffenden Liegenschaft ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB und § 103, Ziff. 8 EG ZGB.

Art. 5.7

Fälligkeiten

Die Erschliessungsbeiträge werden nach Fertigstellung der Leitungen fällig.

Die Anschlussgebühr und der Bauwasserpreis werden nach vorliegender Gebäudeversicherungsschätzung in Rechnung gestellt (siehe Gebühren-tarifordnung bzw. Wasserartfornung).

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung erhoben.

Art. 5.8

Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nachwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren werden von den jeweiligen Eigentümern bzw. Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft geschuldet.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 6.1

Wirkung des Reglementes

Dieses Reglement bildet einen integrierten Bestandteil jedes Wasserbezügervertrages. Mit dessen Abschluss anerkennt der Bezüger diese Bedingungen.

Mit der tatsächlichen Wasserentnahme untersteht jeder Wasserbezüger den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes.

Artikel 6.2

Reglementsänderungen

Der Wasserversorgung steht jederzeit das Recht zu, das vorliegende Reglement zu ändern. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Artikel 6.3

Zuwerhandlungen

Bei Zuwerhandlungen gegen dieses Reglement bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen vorbehalten (kant. Übertretungsstrafgesetz vom 14.9.1976).

Artikel 6.4

Rechtsmittel

Über Beschwerden zu diesem Reglement entscheidet die Wasserversorgung.

Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Wasserversorgung einzureichen.

Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes von der Wasserversorgung gefassten Entschiede kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleiben die §§ 14 und 15 des Kant. Wasserversorgungsgesetzes.

Artikel 6.5

Inkraftsetzen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1970 und alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen. Es tritt nach Annahme durch die Delegierten des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Prefikon rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft (Art. 15 b der Statuten / 5. Rechtsetzende Reglemente).

Artikel 6.6

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkraftsetzen dieses Reglementes vom Gemeindeverband Wasserversorgung Prefikon noch nicht behandelten Gesuche sind nach dem neuen Reglement zu entscheiden.

Präsident Franz Stadelmann

Sekretär Josef Imbach

Mitarbeiter Walter Arnold
Josef Stoll
Christoph Dommen sen.

Textgestaltung Christoph Dommen jun.

Genehmigt durch den Gemeindeverband Wasserversorgung Pfeffikon an der Delegiertenversammlung vom 9. März 1993.

Der Präsident:



Franz Stadelmann

Der Sekretär:



Josef Imbach